

## **Politikbereich 10 Sport und Bewegung**

---

### **Übereinkommen gegen Doping (RS 0.812.122.1)**

#### **Art. 5 (Laboratorien)**

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich,
  - a. in ihrem Hoheitsgebiet mindestens ein Dopingkontrolllaboratorium einzurichten oder dessen Einrichtung zu erleichtern ...
2. Diesen Laboratorien wird nahe gelegt,
  - b. geeignete Forschungs und Entwicklungsprogramme über die für Dopingzwecke im Sport verwendeten oder mutmasslich verwendeten Dopingwirkstoffe und methoden sowie über den Bereich der analytischen Biochemie und Pharmakologie durchzuführen ...
  - c. neue Forschungsergebnisse schnell zu veröffentlichen und zu verbreiten.

#### **Art. 6 (Erziehung)**

2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in Zusammenarbeit mit den betreffenden regionalen, nationalen und internationalen Sportorganisationen Forschungsarbeiten zur Aufstellung physiologischer und psychologischer Lehrprogramme auf wissenschaftlicher Grundlage anzuregen und zu fördern, welche die Unversehrtheit des menschlichen Körpers achten.

---

### **Internationales Übereinkommen gegen Doping im Sport (UNESCO-Konvention gegen Doping) (RS 0.812.122.2)**

#### **Part V: Forschung**

##### **Article 24 – Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Zusammenarbeit mit den Sportorganisationen und anderen einschlägigen Organisationen die Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung zu folgenden Fragen zu unterstützen und zu fördern:

- (a) Verhütung des Dopings, Nachweismethoden, Verhaltens- und gesellschaftliche Aspekte und gesundheitliche Auswirkungen des Dopings;
- (b) Mittel und Wege zur Entwicklung wissenschaftlich fundierter physiologischer und psychologischer Schulungsprogramme, die der Integrität der Person Rechnung tragen;
- (c) Anwendung aller neuen Wirkstoffe und Methoden, die aus wissenschaftlichen Entwicklungen entstehen..

##### **Article 25 – Wesen der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung**

Bei der in Artikel 24 beschriebenen Förderung der Forschung im Bereich der Dopingbekämpfung stellen die Vertragsstaaten sicher, dass die betreffende Forschung:

- (a) international anerkannten ethischen Praktiken entspricht;
- (b) die Verabreichung verbotener Wirkstoffe und Methoden an Athleten vermeidet;

(c) nur mit geeigneten Sicherheitsvorkehrungen erfolgt, um zu verhindern, dass die Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung für Dopingzwecke missbraucht und angewendet werden.

#### **Article 26 – Weitergabe von Forschungsergebnissen im Bereich der Dopingbekämpfung**

Vorbehaltlich der Einhaltung des anzuwendenden nationalen und internationalen Rechts geben die Vertragsstaaten in geeigneten Fällen die Forschungsergebnisse im Bereich der Dopingbekämpfung an andere Vertragsstaaten und an die Welt-Anti-Doping-Agentur weiter.

#### **Article 27 – Sportwissenschaftliche Forschung**

Die Vertragsstaaten ermutigen:

- (a) die Mitglieder der wissenschaftlichen und medizinischen Gemeinschaft, in Einklang mit den Grundsätzen des Codes sportwissenschaftliche Forschung zu betreiben;
- (b) die Sportorganisationen und die Athletenbetreuer in ihrem Hoheitsbereich, mit den Grundsätzen des Codes vereinbare sportwissenschaftliche Forschung durchzuführen.